

4150/AB XXI.GP

Eingelangt am: 09.09.2002

Bundeskanzler:

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Maier und Genossinnen haben am 9. Juli 2002 unter der Nr. 4146/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Rechtshilfe bzw. Verwaltungsvollzug zwischen EU-Mitgliedsstaaten und Drittstaaten gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die geschilderten Probleme in Bezug auf die Bezirksregierung Köln sind dem Bundeskanzleramt durch die im Juni des laufenden Jahres erfolgte Übermittlung des Jahresberichtes bekannt geworden. Von Seiten anderer mit der Vollziehung des Rechtshilfeabkommens befasster österreichischer Stellen ist dem Bundeskanzleramt keine Klage über die Bezirksregierung Köln bekannt geworden.

Was die allfälligen gleichartigen Probleme mit anderen europäischen Staaten betrifft, so liegen mit den betreffenden Staaten keine Abkommen vor, die die Vollstreckung von Verwaltungsstrafbescheiden generell ermöglichen würden. Die Lage ist daher anders als im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland.

Mit diesen Modifikationen ist die gestellte Frage zu bejahen.

Zu den Fragen 2 und 14:

Die Fragen betreffen den Vollziehungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie.

Zu den Fragen 3 bis 12:

Es wird um Verständnis dafür ersucht, daß die Beantwortung dieser Fragen - die im übrigen weit über den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes hinausgehen - nicht möglich ist. Es bestehen keine geeigneten Statistiken über die von österreichischen Behörden gestellten oder erhaltenen Rechtshilfeersuchen.

Zu Frage 13:

Im November 1994 wurde bekannt, daß die Bezirksregierung Köln sich weigert, Zustellersuchen aufgrund des Vertrages zu entsprechen, wenn diesen kein Nachweis über einen erfolglosen Zustellversuch angeschlossen war. Diese Praxis führte im Jahr 1995 zu Beschwerden österreichischer Behörden beim Bundeskanzleramt. Über Einschreiten des Bundeskanzleramtes teilte das deutsche Bundesministerium des Innern seine Rechtsauffassung mit, daß es des verlangten Nachweises eines erfolglos verlaufenen Zustellversuches nicht bedürfe. Im Jahr 1996 kam es nicht mehr zu derartigen Beschwerden über die Bezirksregierung Köln.

Im Jahr 1995 wurden dem Bundeskanzleramt erstmals Fälle mitgeteilt, in denen die für das ganze Bundesland Bayern zuständige Regierung der Oberpfalz schon im Jahr 1994 auf Zustellersuchen und Urgehen der Erledigung der Zustellersuchen nicht reagierte. Für die Jahre 1995 bis 1997 waren ein Anhalten dieser Schwierigkeiten in Bezug auf die Regierung der Oberpfalz sowie eine nicht substantiierte Beschwerde (1996) über die Bezirksregierung Köln zu vermerken. Die Schwierigkeiten in Bezug auf die Regierung der Oberpfalz wurden im Gefolge eines Schreibens des Bundeskanzleramtes an das deutsche Bundesministerium des Innern behoben.

Zu Frage 15:

Aus Sicht des für die allgemeinen Angelegenheiten des Verwaltungsrechts zuständigen Bundeskanzleramtes bedarf das Abkommen jedenfalls derzeit keiner Revision.

Zu den Fragen 16 und 17:

Seitens des Bundeskanzleramtes wurde in keinem Fall die Einberufung eines Schiedsgerichts nach Art. 16 des Abkommens veranlasst. Soweit Meinungsverschiedenheiten zwischen den unmittelbar mit der Inanspruchnahme und Gewährung von Rechtshilfe befassten Behörden über die Auslegung und Anwendung des Vertrages auftraten und nicht unmittelbar zwischen den beteiligten Behörden beigelegt werden konnten, kam es verschiedentlich zu einer Korrespondenz zwischen den beiderseitigen Bundesministerien. Dabei verblieben keine Meinungsverschiedenheiten, die einer Klärung durch ein Schiedsgericht bedurft hätten.

Zu Frage 18:

Ein derartiger Fall ist in meinem Ressortbereich nicht aufgetreten.

Zu Frage 19:

1990:
Keine.

1991 und 1992:

Von deutscher Seite wurde darauf gedrungen, dass von österreichischer Seite nicht in zu vielen Fällen von der Zustellung über die zentrale Behörde Gebrauch gemacht werde.

Ferner wurde von deutscher Seite ersucht, dass von den österreichischen Behörden geprüft werde, inwieweit anstelle der in Anspruchnahme von Zustellhilfe mit der unmittelbaren Versendung von Schriftstücken im Postwege das Auslangen gefunden werden könne. Zustellungsersuchen sollten auf das unbedingt erforderliche Ausmaß beschränkt werden.

1993 und 1994:

Keine.

1995:

Die deutsche Seite ersuchte weiterhin, Zustellungsersuchen (ohne vorherigen Zustellungsversuch im Postweg) auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken, sowie den Zustellungsersuchen vorbereitete Zustellungszeugnisse beizufügen.

1996 bis 1999:

Keine.

2000:

Eine Bezirksverwaltungsbehörde erklärte in einem Vollstreckungsverfahren gegen einen deutschen Staatsangehörigen nach längerem Schriftwechsel, dass sie den Akt als erledigt betrachte und keine weiteren Schriftsätze mehr beantworten werde.

2001:

Keine.

2002:

Bisher keine.

Zu den Fragen 20 bis 22:

Zur Frage einer Vereinheitlichung der Verwaltungsrechtsnormen:

Diese Frage kann nicht global beantwortet werden. Es ist zu berücksichtigen, dass das in Art. 5 EGV enthaltene "Subsidiaritätsprinzip" einem Tätigwerden auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene Grenzen setzt.

Zur Frage einer Vereinheitlichung der Verwaltungsverfahrensnormen:

Beim derzeitigen Entwicklungsstand der Rechtsordnung der Europäischen Gemeinschaft und im Lichte des Subsidiaritätsprinzips ist eine Vereinheitlichung der Verwaltungsverfahrensnormen jedenfalls nicht prioritär.

Zur Frage der "gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und der Vollstreckung zwischen den EU-Mitgliedstaaten":

Im Rahmen der Dritten Säule der Europäischen Union (Titel VI EUV: polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit) wird derzeit ein "Rahmenbeschluß über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Geldstrafen" ausgearbeitet. Regelungen über die gegenseitige Anerkennung von Geldstrafen und deren Vollstreckung fallen im Bereich des gerichtlichen Strafrechts in den Wirkungsbereich des Bundesministers für

Justiz. Österreich wird daher bei der Vorbereitung und Ausarbeitung dieses Rechtsinstruments vom Bundesminister für Justiz vertreten. Das Bundeskanzleramt ist im

Rahmen der innerösterreichischen Koordination für die (strittige) Einbeziehung von Entscheidungen der Verwaltungsstraßenbehörden in den Anwendungsbereich dieses Rahmenbeschlusses eingetreten.

Zu den Fragen 23 bis 25:

Ein umfassendes Abkommen über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen besteht nur mit der Bundesrepublik Deutschland.

Soweit sich die gestellten Fragen auch auf bloß Teilbereiche betreffende Abkommen beziehen, fällt ihre Beantwortung nicht in meinen - wie zur Frage 15 ausgeführt, beschränkten - Wirkungsbereich. Ich darf daher auf die Beantwortung der gleichartigen Anfrage 4148/J durch die Frau Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten verweisen.

Zu Frage 26:

Die Führung von Staatsvertragsverhandlungen fällt in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten.

Im Bundeskanzleramt werden derzeit Vorarbeiten für den Abschluss von Abkommen mit Italien, Polen, der Slowakei, Slowenien, der Tschechischen Republik und Ungarn getätigt, die dem mit der Bundesrepublik Deutschland bestehenden im Wesentlichen entsprechen.

Zu den Fragen 27 und 28:

Bezüglich dieser Fragen darf ich einerseits auf das oben zu Frage 22 Ausgeführte, andererseits auf die Beantwortung der gleichlautenden Anfrage 4148/J durch die Frau Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten verweisen.

Zu den Fragen 29 und 30:

Diese Fragen beziehen sich nicht auf eine zum Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes gehörende Angelegenheit.